

Folge 5: Udo P. lebt eine Utopie – Wohnen für Menschen mit Beeinträchtigung Von: Carolin Bischoff & Olli Kornau

Selbstbestimmung im Kontext des Wohnens von Menschen mit Beeinträchtigung

Selbstbestimmung gehört neben Inklusion und Autonomie zu den Kernprinzipien der im Jahr 2009 verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche das Ideal einer inklusiven Gesellschaft auf der Ebene eines internationalen Vertrags formulierte (vgl. Arnade 2016:83 und Deutsches Institut für Menschenrechte 2019:11). Auf der Ebene nationaler Gesetzgebung findet sich der Begriff der Selbstbestimmung insbesondere in seiner konkreten Formulierung im SGB IX wieder:

"Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken." (SGB IX, §1)

Mit Umsetzung des SGB IX sowie dessen Weiterentwicklung durch des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ging ein wesentlicher Paradigmenwechsel einher, indem Bürger*innen mit Behinderungen nicht mehr als Objekte der Fürsorge, sondern als selbstbestimmte Subjekte anerkannt wurden (vgl. Institut für Menschenrechte 2019:45 und Theunissen 2018:38). Diese Entwicklung befördere zwar eine Sensibilisierung für behindertenpolitische Themen und die Festsetzung entsprechender Länderprogramme erscheine als Ausdruck politischer Prioritätensetzung (vgl. ebd.:61 und Rohmann/Schädler 2016:22), dennoch, so wird festgestellt, bleibe eine Deinstitutionalisierung hin zu einer selbstbestimmten Lebensführung in vielen alltäglichen Bereichen weiterhin eine entfernte Zielsetzung (vgl. ebd. und Institut für Menschenrechte 2019:76).

Um den Begriff der Selbstbestimmung nun näher zu bestimmen, wird in der Fachliteratur auf die bestehende Definition der US-amerikanischen Independent-Bewegung verwiesen:

"Selbstbestimmt Leben heißt, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, basierend auf der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen, die die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer bei der Bewältigung des Alltags minimieren. Das schließt das Recht ein, seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln zu können, an dem öffentlichen Leben in der Gemeinde teilzuhaben, verschiedenste soziale Rollen wahrzunehmen und Entscheidungen selbst fällen zu können, ohne dabei in die psychologische oder körperliche Abhängigkeit anderer zu geraten. Selbstbestimmung ist ein relatives Konzept, das jeder persönlich für sich bestimmen muss." (vgl. De Loach 1983:63, Übersetzung: Horst Frehe)

Selbstbestimmung bedeutet in diesem Zusammenhang sowie in Verbindung mit den oben genannten gesetzlichen Grundlagen sodann, dass ein Subjekt jederzeit zwischen mindestens zwei geeigneten (Wohn-)Möglichkeiten wählen und die Details seiner Lebensführung selbst entscheiden könne. Menschen haben zudem die Möglichkeit, Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung zu erhalten. Dieses Recht

auf ein selbstbestimmtes Leben habe schließlich jede Person unabhängig vom Grad und Form der Beeinträchtigung. (Vgl. Arnade 2016:84ff)

Wege des Erreichens von Selbstbestimmung

Eine rechtlich festgeschriebene Selbstbestimmung wie oben beschrieben bedarf angepasster Strukturen und Methoden, in und mit denen Selbstbestimmung umgesetzt werden kann.

„Heute werden mehr Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen betreut als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UN-Konvention. Es ist es also in den letzten zehn Jahren nicht gelungen, Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung, ein selbstbestimmtes Leben in einem inklusiven Umfeld zu garantieren.“ (Institut für Menschenrechte 2019:22)

Abgesehen davon also, dass es beim Thema Wohnen zu einem allgemeinen Umlenken der Träger bzgl. der Wohnangebote kommen muss, brauchen wir eine gesamtgesellschaftliche Neuausrichtung des Wohnungsbaus, damit der für eine freie Wahl der Wohnmöglichkeiten notwendige Wohnraum überhaupt geschaffen wird. Hier zeigt sich die Unmöglichkeit der Erfüllung des ersten der zwei Partizipationsbestandteile, der *Teilhabe*: der an der Gleichwürdigkeit der Menschen orientierte sowie rechtlich gesicherte Zugang zu gesellschaftlichem Reichtum und Ressourcen (vgl. Bettinger 2020:8).

Zusätzlich braucht es mindestens eine Reform der Institutionen, die sich mit den Belangen von Menschen mit Beeinträchtigung befassen (müssen!) und die Wohnangebote der Träger mit den Anspruchsberechtigten belegen. Der struktur-gestalterische Ansatz der Ko-Produktion (vgl. Utschakowski 2016) greift den zweiten Partizipationsbestandteil der *Teilnahme* auf: die Möglichkeit zur Einflussnahme, Beteiligung und Mitgestaltung an allen Bereichen des Lebens – von den eigenen Lebensbedingungen über den Sozialraum und den Gemeinschaften bis hin zu „der Gesellschaft“ mit den staatlichen Institutionen sowie der allgemeinen politischen Ausgestaltung von „dem Staat“ (Bettinger 2020:8f). Jörg Utschakowski bezieht sich bei der Anwendung von Ko-Produktion auf sein Fachgebiet, der Versorgung von Menschen mit psychischen Krisen bzw. Psychiatrieerfahrung, stellt aber notwendige Veränderungen dar, die aber unseres Erachtens nach auf alle Bereiche der Sozialen Arbeit angewendet werden müssen, verstehen sich die Theoretiker_innen und/oder Praktiker_innen als Vertreter_innen einer emanzipatorischen Profession. Für ihn

„bedeutet Ko-Produktion, die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Politik, Kostenträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern, um gemeinsam die Gestaltung, Zulassung, Durchführung und Evaluation psychiatrischer Dienste zu bestimmen und in der Entwicklung von Leitlinien für Versorgungsstrukturen festzulegen. Ziel dieser Ko-Produktion ist es, Über-, Unter-, Fehlversorgung zu identifizieren, um Angebote vorzuhalten, die gebraucht, gewünscht und genutzt werden.“ (2016:249)

In diesem Sinne: Es liegt (auch) an uns Professionellen der Sozialen Arbeit, dass wir solidarisch mit den Adressat_innen und Nutzer_innen sowie ihren Angehörigen für den (vermeintlich utopischen) Umbruch streiten und kämpfen.

Mit Dank für Deine Aufmerksamkeit und sonnigen Grüßen,

Caro & olli

Literaturverzeichnis:

- Arnade, Siegrid (2016): Vom Menschenrecht auf Selbstbestimmtes Wohnen, in: Theunissen, Georg; Kulig, Wolfram (Hrsg.): Inklusives Wohnen. Bestandsaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland, Stuttgart.
- Bettinger, Frank (2020): Kritische Soziale Arbeit und Solidarität. Erscheint in: Schmitt, C. / Hill, M. (erscheint 2021): Solidarität in Bewegung. Reihe „Grundlagen der Sozialen Arbeit“, Hohengehren. [am 21.06.2020 von Frank Bettinger über den e-mail-Verteiler des „Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (AKS) Bremen“ als .pdf-Datei erhalten. Danke dafür!]
- DeLoach C.P., R.D. Wilins, G.W. Walker (1983): Independent Living – Philosophy, Process and Services. Baltimore.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin.
- Schädler, Johannes; Rohmann, Albrecht (2016): Die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung im Überblick: Theorien, Konzepte und rechtliche Bestimmungen. Unentschieden – wie das Recht auf ein Leben in einer eigenen Wohnung zur Glückssache wird, in: Theunissen, Georg; Kulig, Wolfram (Hrsg.): Inklusives Wohnen. Bestandsaufnahme, Best Practice von Wohnprojekten für Erwachsene mit Behinderung in Deutschland, Stuttgart.
- Theunissen, Georg (2018): Wohnen und Leben in der Gemeinde, in: Schwalb, Helmut; Theunissen, Georg (Hrsg.): Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit. Best-Practice-Beispiele: Wohnen-Leben-Arbeit-Freizeit, Stuttgart.
- Utschakowski, Jörg (2016): Von der Nutzerorientierung zu Ko-Produktion, in: Aktion Psychisch Kranke / Weiß, Peter / Heinz, Andreas (Hrsg.): Selbsthilfe – Selbstbestimmung – Partizipation. Bonn: Aktion Psychisch Kranke und Köln: Psychiatrie Verlag, S. 247 – 252.